



„Aufnahmeausschuss“-Statut

1. Aufnahmen in ein Heim der Akademikerhilfe erfolgen in Sitzungen eines Ausschusses, dem folgende Mitglieder angehören, die durch den Vorstand bestellt werden:
 - a) der Vorsitzende des Ausschusses sowie
 - b) ein weiteres Vorstandsmitglied.

Wenn kein weiteres Vorstandsmitglied bestellt wird, wird dessen Funktion vom Generalsekretär wahrgenommen. Der Generalsekretär ist den Sitzungen jedenfalls mit beratender Stimme beizuziehen.

2. Die Aufnahmen können auch durch das Versenden der Aufnahmelisten und von Aufnahmeverträgen auf elektronischem oder postalischem Weg an die Ausschussmitglieder und an den Obmann erfolgen. Der Vorsitzende des Ausschusses bestätigt oder korrigiert die Vorschläge. Diese Entscheidungen werden dem weiteren Vorstandsmitglied, dem Obmann und dem Generalsekretär bekannt gegeben. Wenn von diesen keine Änderungswünsche vorgebracht werden, sind die Entscheidungen des Vorsitzenden zu vollziehen.
3. Die Vergabe erfolgt unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck der Heime nach jenen Grundsätzen, die im Heimstatut unter Punkt B. festgelegt sind, sowie auch auf Bedachtnahme der Förderer der Akademikerhilfe.
4. Der Aufnahmeausschuss kann seine Zuständigkeit für bestimmte Zeiträume an den Generalsekretär delegieren, um eine rasche Vergabe frei gewordener Heimplätze zu erreichen.